



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG 53345 R 4
für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten
Typ 2SE 002 582-AA
Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten, von ihr in ihrem Werk und bei der Firma Manufacturas y Accesorios Eléctricos S.A., Torrejón de Ardoz, Madrid/Spanien, reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

Ⓔ 53345 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1793) unter Berücksichtigung der am 06.05.1974 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ 2SE 002 582-AA, dürfen

kombiniert mit der Schlußleuchte der Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten, Typ 2SE 002 582-AA

(Prüfzeichen R-S1 Et 53345 R 7),

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,

Typ 2SE 002 582-AA (Prüfzeichen 2a Et 53345 R 6),

und abweichend von den vorgelegten Mustern

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben, Muttern und Zahnscheiben zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden. Außerdem dürfen die Leuchten mit dem Prüfzeichen ~ K 53345 versehen werden.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2SE 002 582-AA, dürfen in den Anbaulagen nach Blatt Nr. 1, 2 und 3 nur zur Ausleuchtung von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm und in der Anbaulage nach Blatt Nr. 4 nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm feilgeboten werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Außerdem ist auf den Geräten die Fabrik- oder Handelsmarke "HELLA" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "R19/10" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizzen erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2SE 002 582-AA, ABG Nr. 53345 R 4, sind baugleich mit den Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2SE 002 582-AA, ABG Nr. K 53345. Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Genehmigung widerrufen werden sollte.

Flensburg, den 27. November 1981
Im Auftrag
Reuthe

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 4 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 22.10.1981
- 1 Skizze (Blatt Nr. 1) vom 28.09.1981
- 3 Skizzen (Blatt Nr. 2, 3 und 4) vom 29.09.1981

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2SE 002 582-AA

als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger und
Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck + Co.,
Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2SE 002 582-AA zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
~~340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie R 19/10**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

A = 85; H = 0

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	3,1	2,5	6,2	6,2
II	3,1		6,1	6,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Anbaulage nach Blatt Nr. 1

Für die Richtigkeit:

Pollack

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

I. V. Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ **2SE 002 582-AA**

als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger
und Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck + Co.,
Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2SE 002 582-AA zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
~~340 x 240 mm~~
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie R 19/10**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

$$A = 122,5; H = 66,5; \alpha = 30^\circ$$

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	12	2,5	2,2	24
II	13		2,8	26

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Anbaulage nach Blatt Nr. 2

Für die Richtigkeit:

[Handwritten signature]

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

I.V. Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2 SE 002 582-AA

als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger
und Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck + Co.,
Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2SE 002 582-AA zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) ~~320 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)~~
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild) entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie R 19/10**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

$A = 95; H = 50; \alpha = 0^\circ$

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	4,9	2,5	1,4	9,8
II	4,8		1,4	9,6

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Anbaulage nach Blatt Nr. 3

Für die Richtigkeit:

Pollack

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

I.V. Dr. Pollack

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2SE 002 582-AA

als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger
und Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck + Co.,
Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2SE 002 582-AA zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)
~~Kennzeichenschild~~
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe **Kategorie R 19/10**
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

A = 128,5; H = 78

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m ²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m ² /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B ₀	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B ₀ /cm
I	3,8	2,5	0,8	7,6
II	3,7		0,7	7,4

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Anbaulage nach Blatt Nr. 4

Für die Richtigkeit:

Pollack

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

I. V. Dr. Pollack



Typbezeichnung: 2SE 002 582-AA

Wahl Nr. 1

Gehört zur ABG Nr.: 5 3 3 4 5 R 4

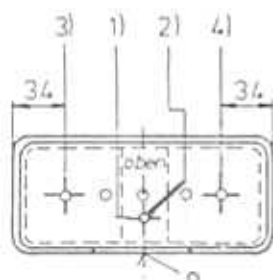
Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge. Ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes verwendbar als Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

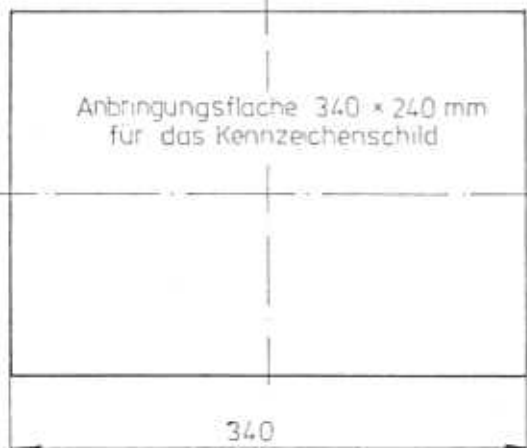
Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte : Kategorie R 19/10, 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P 25-1, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P 25-1, 21 Watt

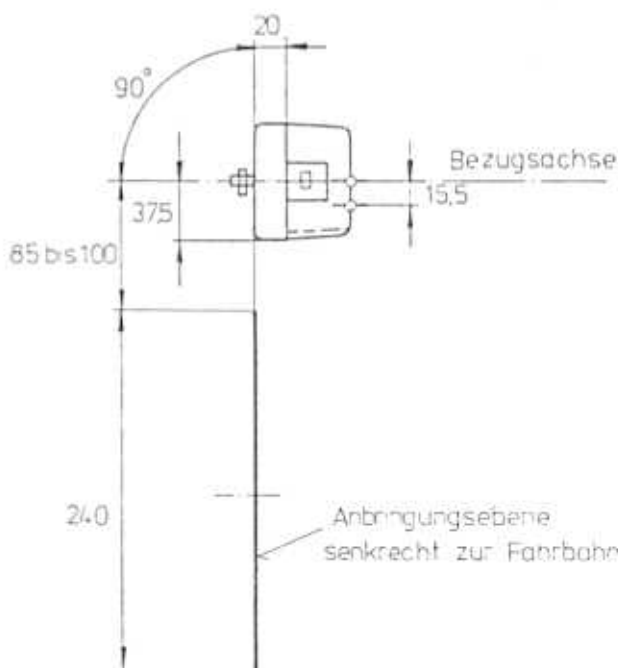
Ansicht von vorn



Anbringungsfläche 340 x 240 mm für das Kennzeichenschild



Ansicht von der Seite



⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG (siehe Markiert auf der Abschlußscheibe)

o = Platz für Prüfzeichen

Anbau des dargestellten Gerätes: wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugrückseite. Die Ausführung ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anlage zum Gutachten vom: 22. Okt. 1981

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

H. J. J. J.

28.09.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur ABG Nr.: 5 3 3 4 5 R 4

Anbauanweisung Nr.:

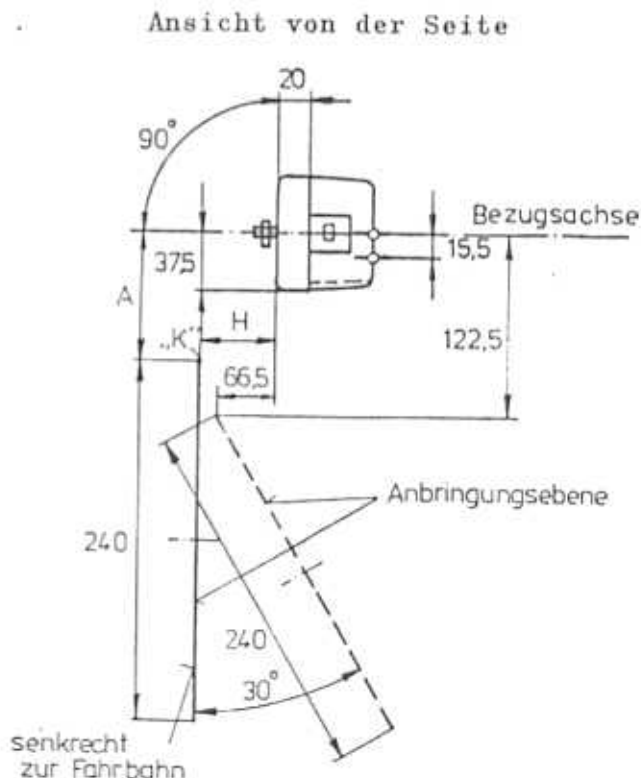
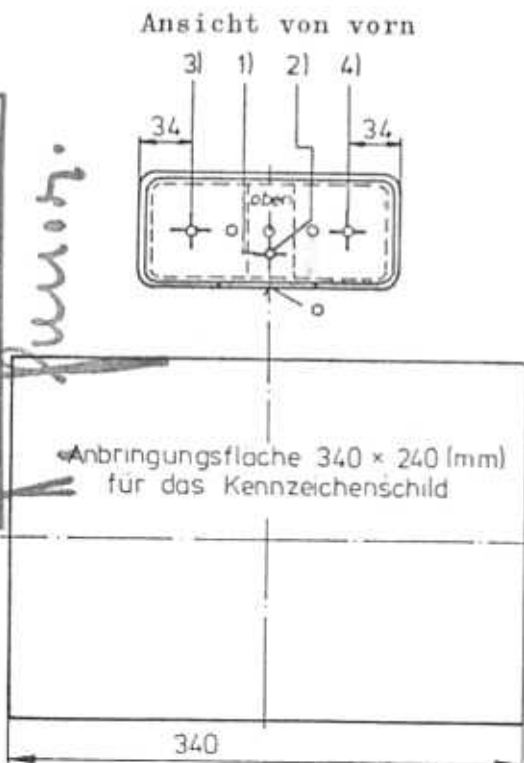
Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge. Ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes verwendbar als Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 19/10, 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P 25-1, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P 25-1, 21 Watt

Anlage zum Gutachten vom: 22. Okt. 1981

Prüfstelle für techn. Sachst. i. V.



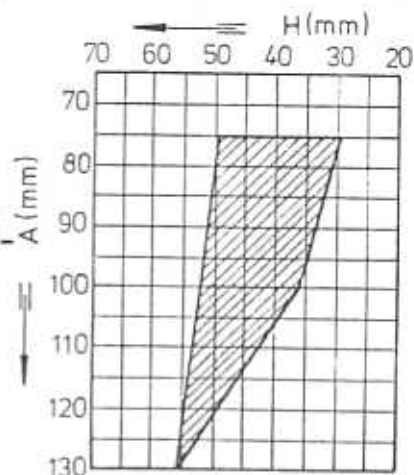
- ⊙ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)
- = Platz für Prüfzeichen

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auf-
lageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungs-
ebene liegen muß.

Anbau des dargestellten Gerätes: wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugrückseite. Die Ausführung ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.



29.09.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur ABG Nr.: 5 3 3 4 5 R 4

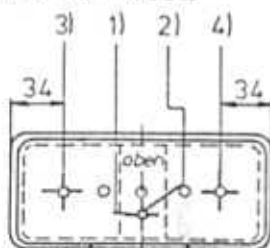
Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes verwendbar als Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

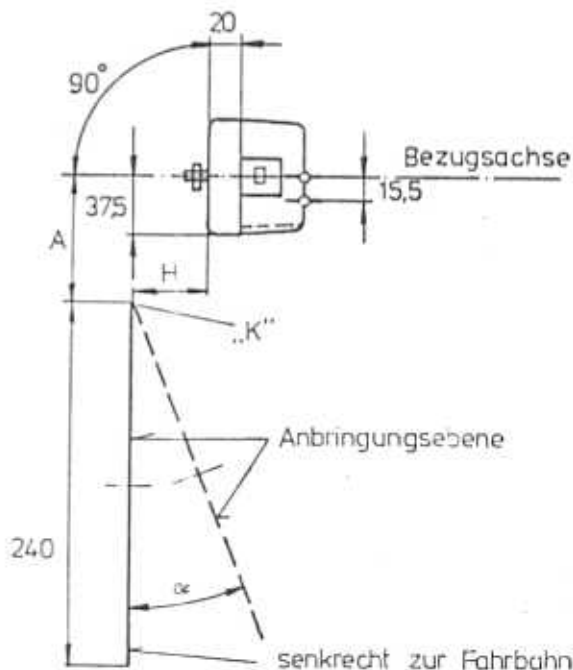
Glühlampentypen:

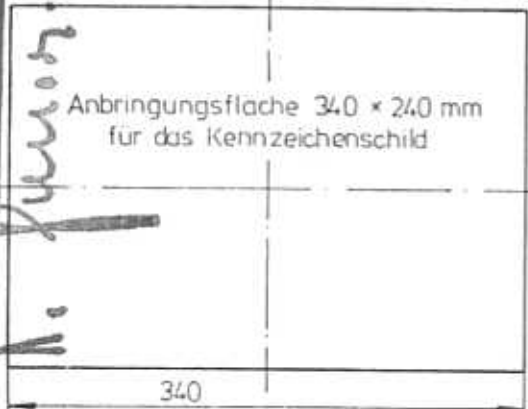
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 19/10, 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P 25-1, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P 25-1, 21 Watt

Ansicht von vorn



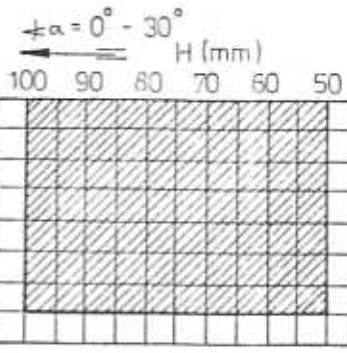
Ansicht von der Seite


 2.2. Okt. 1981
 Anlage zum Gutachten vom:

 Prüfstelle für lichtechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter i. V.

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

 Anbau des dargestellten Gerätes:
 Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugrückseite. Die Ausführung ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.


- ⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG (s. Markierung auf der Abschlußscheibe)
- = Platz für Prüfzeichen

29.09.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur ABG Nr.: 5 3 3 4 5 R 4

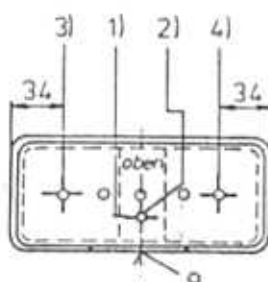
Anbauanweisung Nr.:

Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge. Ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes verwendbar als Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

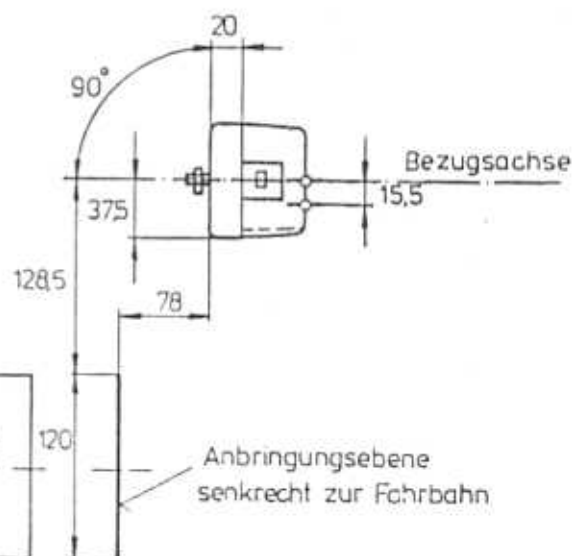
Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 19/10, 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P 25-1, 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P 25-1, 21 Watt

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Anbringungsfläche 520 x 120 mm für das Kennzeichenschild

520

- ⊕ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)
- = Platz für Prüfzeichen

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Anbau des dargestellten Gerätes: wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugrückseite. Die Ausführung ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Anlage zum Gutachten vom: 22. Okt. 1981

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter i. V.

29.09.81

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
53345 R 4, Erweiterung/Extension I

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 4 einschließlich der Ergänzung 4

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern



Mitteilung über die
- Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern nach der Regelung Nr. 4

Communication concerning
- extension of approval

of a type of devices for the illumination of rear registration plates of motor vehicles (except motor cycles) and their trailers pursuant to Regulation No. 4

Nr. der Genehmigung:
Approval No.:
53345 R 4

Nr. der Erweiterung:
Extension No.:
I



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
53345 R 4, Erweiterung/Extension I

- 2 -

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2SE 002 582-AA

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
13.12.1993

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
entfällt
not applicable

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
entfällt
not applicable

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Beleuchtungseinrichtung:
Device for illuminating:

für ein hohes Kennzeichenschild
a tall plate

für ein langes Kennzeichenschild
a wide plate

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 X R10W
Number and category of filament lamp(s):



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
53345 R 4, Erweiterung/Extension I

- 3 -

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of the approval mark:
Auf der Abschlußscheibe
On the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild dürfen auch

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,
Typ 2SE 002 582-AB (Genehmigungszeichen 2a (E1) 01116),

komibniert mit Schlußleuchten,
Typ 2SE 002 582-AB (Genehmigungszeichen R (E1) 02116),

zusammengebaut mit Bremsleuchten,
Typ 2SE 002 582-AB (Genehmigungszeichen S1 (E1) 02116),

verwendet werden.

The devices for the illumination of rear registration plates may also be used

grouped with direction indicators,
type 2SE 002 582-AB (approval mark 2a (E1) 01116),

combined with rear position lamps,
type 2SE 002 582-AB (approval mark R (E1) 02116),

grouped with stop-lamps,
type 2SE 002 582-AB (approval mark S1 (E1) 02116).



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
53345 R 4, Erweiterung/Extension I

- 4 -

12. Die Genehmigung wird erweitert
Approval extended
13. Ort: D-24932 Flensburg
Place:
14. Datum: 10. Februar 1994
Date:
15. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Mayer

Beglaubigt:

Rehau
Verwaltungsangestellte



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beige-
fügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind.
Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents desposited with the Administrative
service which has granted approval is annexed to this
communication and may be obtained on request.

4 Skizzen (sketches)



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
53345 R 4, Erweiterung/Extension I

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Auflagen in der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 53345 R 4:

"Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizzen erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung:

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern."

Die beigelegten Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg
53345 R 4, Erweiterung/Extension I

- 6 -

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.
An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

P. Prosen
Verwaltungsangestellte



Anlagen:
4 Skizzen (Blatt 7 bis 10)
vom 14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 5 3 3 4 5 R 4
Erweiterung: 7

Anbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.
Zusammgebaut mit einer Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger
Typ 2SE 002 582-AB.

Glühlampentypen:

- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W
- 3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W

Bezugsachse:

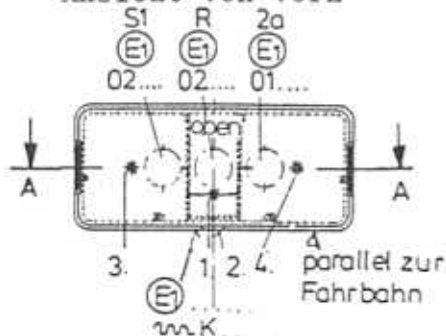
Parallel zur Fahrzeug-
längsachse und parallel
zur Fahrbahn.

= Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.

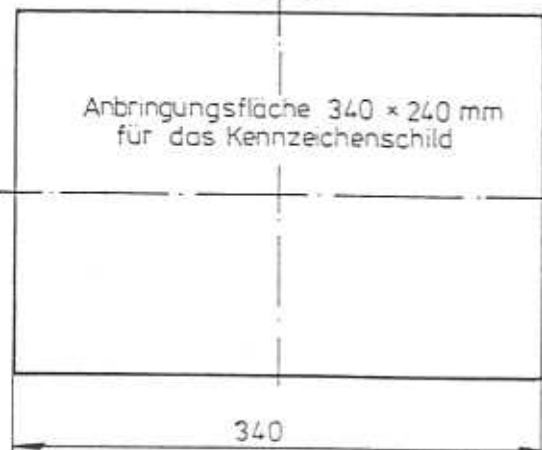
= Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß. Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugrückseite. Die Ausführung ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

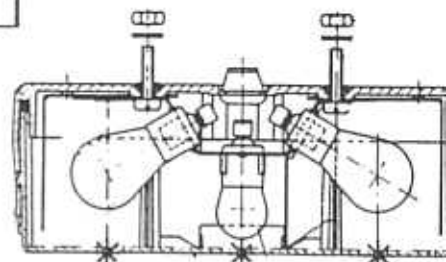
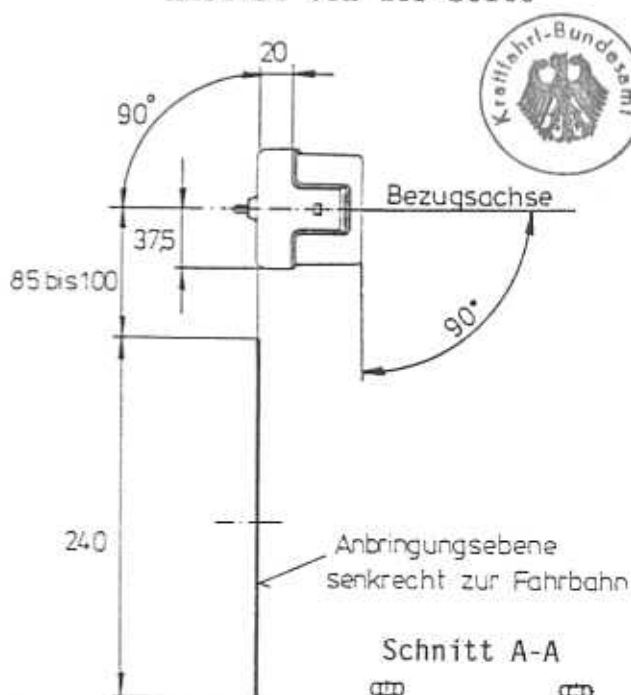
Ansicht von vorn



Anbringungsfläche 340 x 240 mm
für das Kennzeichenschild



Ansicht von der Seite



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 5 3 3 4 5 R 4
Erweiterung: \angle

Anbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.
Zusammgebaut mit einer Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger
Typ 2SE 002 582-AB.

Glühlampentypen:

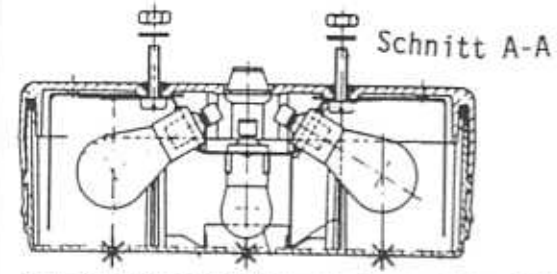
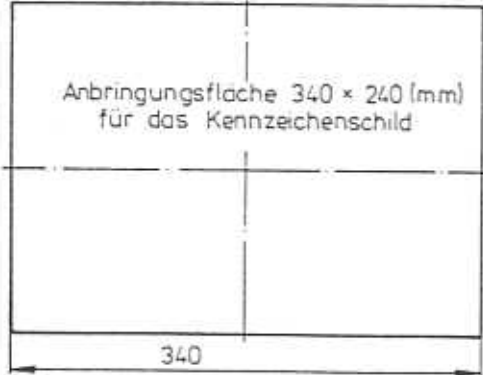
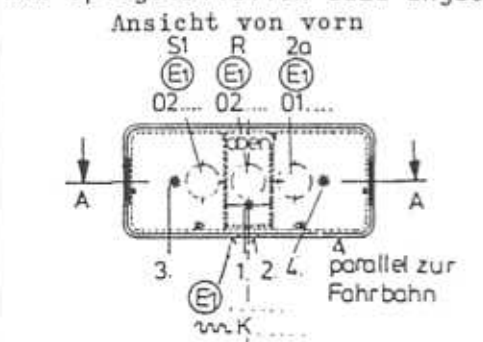
- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W
- 3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W

Bezugsachse:

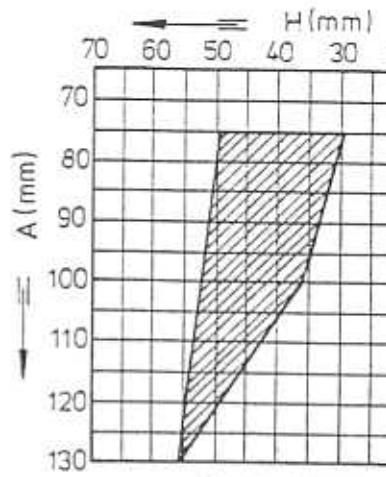
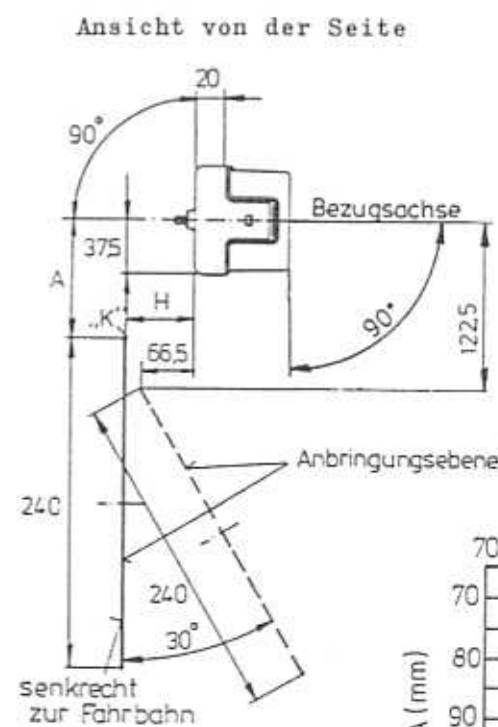
Parallel zur Fahrzeug-
längsachse und parallel
zur Fahrbahn.

- = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage A).

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß. Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugrückseite. Die Ausführung ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.



14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 5 3 3 4 5 R 4
Erweiterung: $\frac{1}{2}$

Anbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.
Zusammgebaut mit einer Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger
Typ 2SE 002 582-AB.

Glühlampentypen:

- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W
- 3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W

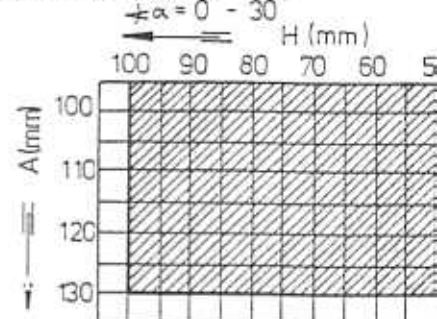
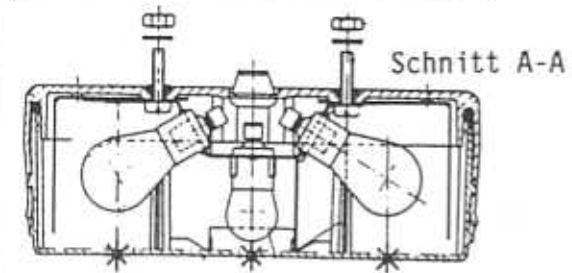
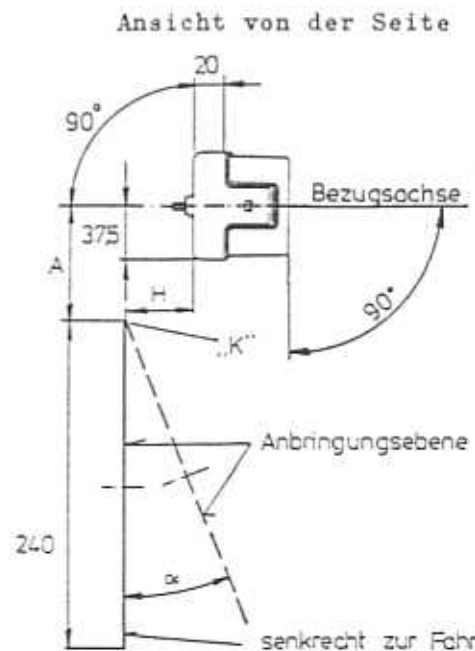
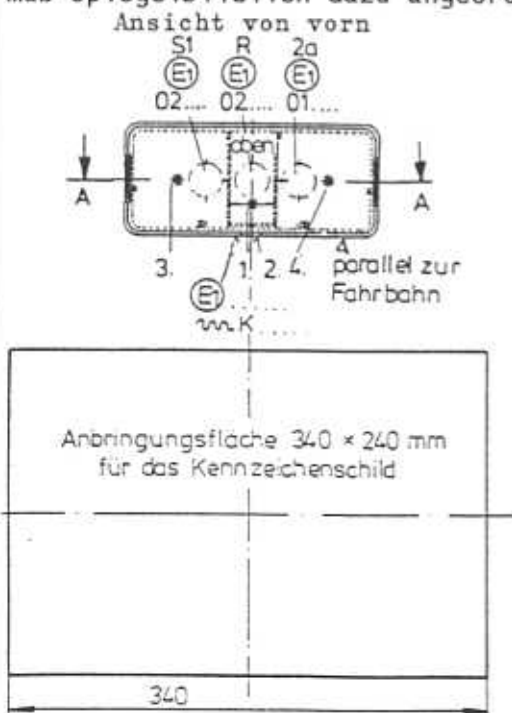
Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeug-
längsachse und parallel
zur Fahrbahn.

\otimes = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.

\odot = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß. Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugrückseite. Die Ausführung ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993

Gehört zur G. Nr.: 5 3 3 4 5 R 4
Erweiterung: \angle

Anbauanweisung Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungsanordnung für Kraftfahrzeuge.
Zusammengebaut mit einer Schluß-Bremsleuchte und Fahrtrichtungsanzeiger
Typ 2SE 002 582-AB.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R 10 W
3. Bremsleuchte : Kategorie P 21 W
4. Fahrtrichtungsanzeiger : Kategorie P 21 W

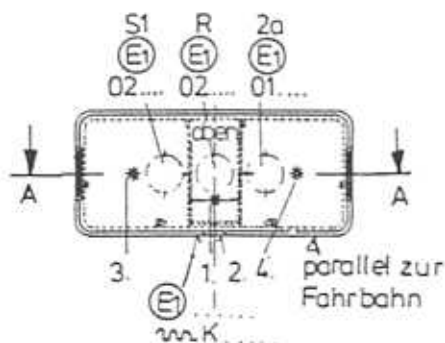
Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeug-
längsachse und parallel
zur Fahrbahn.

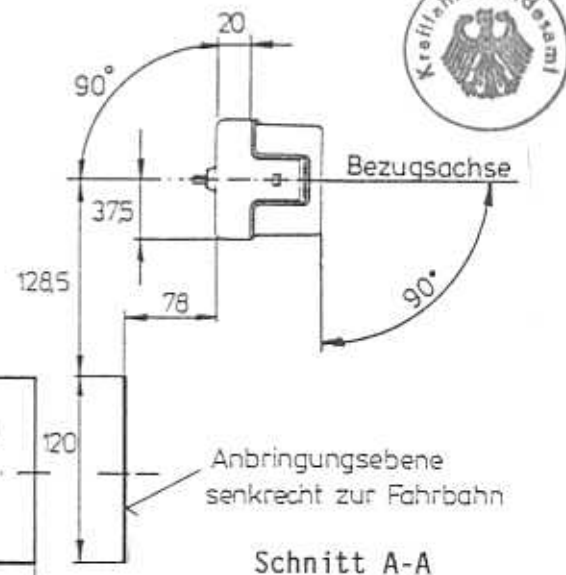
- \otimes = Bezugspunkt nach den ECE-Regelungen 6 und 7.
- \odot = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage A).

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.
Anbau des dargestellten Gerätes: Wahlweise auf der linken oder rechten Fahrzeugrückseite. Die Ausführung ohne Einrichtung zur Beleuchtung des Kennzeichenschildes muß spiegelbildlich dazu angeordnet werden.

Ansicht von vorn

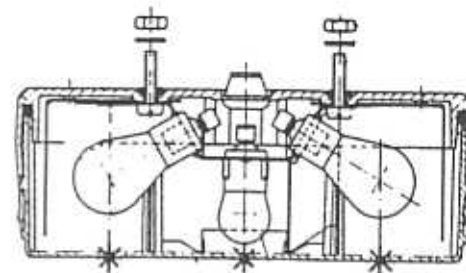


Ansicht von der Seite



Anbringungsfläche 520 x 120 mm für das Kennzeichenschild

520



Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z. B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.

14.12.1993